

BVGer E-6035/2013 vom 7. Mai 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6035_2013

FR: TAF E-6035/2013 du 7 mai 2014

IT: TAF E-6035/2013 del 7 maggio 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die vormals zuständige Instruktionsrichterin hatte mit Verfügung vom 8. Januar 2014 mehrere "Verstösse gegen das Akteneinsichtsrecht sowie die Aktenführungspflicht" des BFM festgestellt, dieses zur Bereinigung der Akten und zur Gewährung der Akteneinsicht aufgefordert und dem Beschwerdeführer Gelegenheit geboten, sich nach erfolgter Einsicht in die Akten zu äussern. Dieser reichte innert Frist am 28. Januar 2014 eine kurze Stellungnahme zu den Akten, die aber inhaltlich kaum auf die neu zur Einsicht gegebenen Dokumente Bezug nahm. Bei diesem Gang des Instruktionsverfahrens können die vom Beschwerdeführer gerügten formalen Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens als geheilt

betrachtet werden.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zur Begründung seiner Verfügung stellte sich das BFM auf den Standpunkt, die Vorbringen des Beschwerdeführers vermöchten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu genügen. Eine asylrelevante Verfolgung liege nicht vor, wenn staatliche Massnahmen legitimen Zwecken dienen würden. Die Verfolgung von Straftaten sei eine rechtsstaatliche Aufgabe der zuständigen algerischen Behörden. Eine allfällige Anklage und Verurteilung in Abwesenheit durch die algerischen Behörden entspreche der algerischen Strafprozessordnung, die Abwesenheitsverfahren zulasse. Stelle sich eine in Abwesenheit verurteilte Person den algerischen Behörden oder werde sie festgenommen, werde das in Abwesenheit ergangene Urteil gegenstandslos und es werde ein ordentliches Verfahren eingeleitet. Im Falle einer Rückkehr nach Algerien habe der Beschwerdeführer somit die Möglichkeit, sich vor Gericht mit allen einem Angeklagten zustehenden Rechten gegen die Anklage wegen Entführung zu verteidigen. Dabei könne er auch seinen Bruder und dessen Ehefrau als Zeugen befragen lassen. Daher bestünden für ihn gute Chancen, im ordentlichen Verfahren freigesprochen zu werden. Somit sei das Vorgehen der Behörden Algeriens gegen ihn als rechtsstaatlich korrekt anzusehen und stelle keine asylrelevante Verfolgung dar. Ferner handle es sich bei allfälligen zukünftigen Drohungen und Verfolgungshandlungen seitens der Familie der Ehefrau seines Bruders um Straftaten, die von den algerischen Sicherheitsbehörden ebenfalls geahndet würden. Er habe daher die Möglichkeit, den algerischen Staat nötigenfalls um Schutz zu ersuchen, was ihm auch bezüglich der Zerstörung seines Ladens und seines Wagens bereits offengestanden wäre. Es würden keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der algerische Staat ihn nicht schützen könnte oder würde.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer brachte zur Begründung seiner Beschwerde im Wesentlichen vor, er könne entgegen der Auffassung der Vorinstanz bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat kein faires ordentliches Strafverfahren erwarten. Algerien sei kein Rechtsstaat, sondern korrupt, und die algerische Justiz sei nicht unabhängig von der Regierung. Zudem verfüge

die Familie der Ehefrau des Bruders bei den entsprechenden staatlichen Stellen über viel Einfluss, was entscheidend sei. Er müsse im Falle einer Rückkehr nach Algerien damit rechnen während Jahren ohne wirkliche Verteidigungsrechte in Untersuchungshaft festgehalten und gefoltert zu werden. Er würde sogar unberechtigterweise unter Terrorismusverdacht geraten. Gemäss Berichten von Menschenrechtsorganisationen seien die Haftbedingungen in Untersuchungshaft in Algerien sehr schlecht. Das Recht auf eine Wiederaufnahme eines Verfahrens für eine Person, welche in Abwesenheit strafrechtlich verurteilt worden sei, sei theoretischer Natur. In der Realität komme es nicht zur Wiederaufnahme eines fairen strafrechtlichen Verfahrens, und ein Verurteilter habe keine Chance, in einem neuen Verfahren freigesprochen zu werden. Er würde vielmehr in einem unfairen Anwesenheits-Verfahren zu Unrecht verurteilt werden und wäre dann vermutlich während Jahrzehnten, sehr wahrscheinlich für den Rest seines Lebens, im Gefängnis. Dass der algerische Staat ihm keinen Schutz vor den gegen ihn erhobenen ungerechtfertigten Vorwürfen biete, sei schon daran zu erkennen, dass dieser ihn schon zu Unrecht in Abwesenheit verurteilt habe. Die algerischen Behörden würden ferner ihrer Pflicht, ihn gegen die krass unzulässige Selbstjustiz der Familie seiner Schwägerin zu schützen, nicht nachkommen, weil diese über entsprechenden Einfluss verfüge.

E. 5.3

In seiner Beschwerdeergänzung machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, es sei offensichtlich, dass er wegen des unberechtigten Vorwurfs, an einer Entführung der Ehefrau seines Bruders beteiligt gewesen zu sein und diesen bei der Ausreise geholfen zu haben, verurteilt worden sei. Er hätte auch keine Chance, seinen Bruder und dessen Ehefrau als Zeugen befragen zu lassen, da diese gar nicht mehr in Algerien seien, sondern in die Schweiz geflohen seien und hier ein Asylgesuch gestellt hätten.

E. 6.1.1

Die Flucht vor einer Strafverfolgung im Heimatland bildet grundsätzlich keinen Grund für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung. Ausnahmsweise kann aber die Durchführung eines Strafverfahrens respektive die Verurteilung wegen eines gemeinrechtlichen Delikts eine Verfolgung im asylrechtlichen Sinne darstellen. Dies trifft unter anderem dann zu, wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat untergeschoben wird, um sie wegen ihrer äusseren oder inneren Merkmale - namentlich ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen - zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird. Eine solche Erschwerung der Lage (sog. Politmalus) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn deswegen eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird (sog. Malus im absoluten Sinne), wenn das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht zu genügen vermag oder wenn der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter, droht (vgl. BVGE 2013/25 E. 5.1, BVGE 2011/10 E. 4.3 S. 127 f. m.w.H.).

E. 6.1.2

Den vom Beschwerdeführer eingereichten Gerichtsvorladungen sind keine Angaben zu dem diesen zugrundeliegenden Verfahren und insbesondere zu den ihm vorgeworfenen Straftatbeständen zu entnehmen. Ein Zusammenhang mit dem gegen seinen Bruder C._____ eingeleiteten Strafverfahren ist somit nicht erstellt. Auch unter der Annahme,

dass ein solcher besteht, ist aber nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer in einem gegen ihn geführten Strafverfahren mit einem Malus im oben genannten Sinne zu rechnen hätte. Zumal konkrete Angaben zu den von den Gerichtsbehörden gegen ihn erhobenen Vorwürfen fehlen, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass einem allfälligen Strafverfahren gegen ihn ein asylrechtlich relevantes Motiv zugrunde liegen würde, oder er damit rechnen müsste, aus einem solchen Grund im Rahmen des Strafverfahrens oder bei der Strafzumessung diskriminiert zu werden. Die Vorinstanz hat somit zu Recht auf die rechtsstaatliche Legitimität des Vorgehens der algerischen Behörden verwiesen. Die Ausführungen in der Beschwerdeeingabe sind nicht geeignet, diese Einschätzung in Frage zu stellen. Insbesondere ist keine konkrete Grundlage ersichtlich für die vom Beschwerdeführer geäußerte Furcht vor schlechten Haftbedingungen und Folter sowie davor, unter Terrorismusverdacht zu geraten, weshalb hieraus nicht auf eine begründete Furcht vor asylrechtlich relevanten Nachteilen geschlossen werden kann. Die Vorinstanz hat auch zu Recht auf die im algerischen Strafprozessrecht vorgesehene Möglichkeit der Wiederaufnahme eines mit einer Verurteilung in Abwesenheit abgeschlossenen Strafverfahrens hingewiesen. Es liegen keine klaren Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Prozessbestimmung in der Praxis nicht beachtet würde. Auch für das Argument, seine Verfolger würden Einfluss auf das Strafverfahren gegen ihn nehmen können, hat der Beschwerdeführer keine konkreten Hinweise vorgebracht; er vermag dieses Vorbringen deshalb nicht glaubhaft zu machen.

E. 6.2.1

Ein absoluter Schutz vor Verfolgung, welche von Privatpersonen ausgeht, ist in asylrechtlicher Hinsicht nicht erforderlich; entscheidend ist vielmehr, dass die Betroffenen effektiven Zugang zu einer vorhandenen Schutzinfrastruktur haben und ihnen zugemutet werden darf, diese in Anspruch zu nehmen. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft hängt nicht davon ab, wer Urheber der Verfolgung ist, sondern davon, ob im Heimatstaat adäquater Schutz vor Verfolgung in Anspruch genommen werden kann. Damit ist nicht nur die unmittelbare oder mittelbare staatliche, sondern auch die private (bzw. nichtstaatliche) Verfolgung flüchtlingsrechtlich relevant, sofern im Heimatstaat kein adäquater Schutz vor Verfolgung besteht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7.5-7.9. S. 193 ff.).

E. 6.2.2

Nach Erkenntnis des Gerichts kann davon ausgegangen werden, dass die algerischen Sicherheitskräfte in der Lage sind, hinreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung zu gewährleisten. Der Beschwerdeführer hat nicht überzeugend dargelegt, dass ihm die algerischen Behörden den erforderlichen Schutz gegen die Familienangehörigen der Ehefrau seines Bruders verweigern würden, zumal er es unterliess, die Sicherheitskräfte um Schutz zu ersuchen. Die Behauptung, seine Verfolger verfügten über grossen Einfluss, weswegen die Behörden ihn gegen diese nicht schützen würden, vermag, wie erwähnt, nicht zu überzeugen.

E. 6.2.3

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer das Risiko einer Behelligung durch Familienangehörige der Schwägerin auch dadurch verringern könnte, dass er sich nach der Wiedereinreise in einem anderen Landesteil als seiner Herkunftsregion im (...) Algeriens niederlässt, beispielsweise im rund 1000 Kilometer von B._____ entfernten (...) Teil des

Heimatlandes. Im Übrigen dürfte in diesem Zusammenhang die lange Dauer seit der Ausreise (vor mehr als sieben Jahren) tendenziell eine deeskalierende Wirkung zur Folge haben.

E. 6.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch demzufolge zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.)

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das BFM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Der Vollzug der Wegweisung durch Rückschaffung nach Algerien ist unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig, weil der Beschwerdeführer dort - wie oben dargelegt - keinen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt wären. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008,

Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Algerien bietet zum heutigen Zeitpunkt keinen konkreten Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer drohe eine entsprechende Gefährdung. Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asylgesetzlichen als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Unter Berücksichtigung der allgemeinen heutigen Sicherheitslage in Algerien sind keine Hinweise dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland in konkreter Weise gefährdet wäre. Eine Situation allgemeiner Gewalt oder kriegerischer oder bürgerkriegsähnlicher Verhältnisse liegt in Algerien nicht vor. Ferner sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, welche die Rückkehr des jungen und gesunden Beschwerdeführers nach Algerien als unzumutbar erscheinen lassen. Es deutet nichts darauf hin, dass er aus Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur bei einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Er verfügt über gute berufliche Qualifikationen und Erfahrung. Zudem kann trotz der vorgebrachten familiären Probleme davon ausgegangen werden, dass er über ein Beziehungsnetz verfügt, welches ihm bei einer Rückkehr und Reintegration zur Seite stehen kann.

E. 8.3.3

Der Vollzug der Wegweisung ist nach dem Gesagten daher auch als zumutbar zu bezeichnen.

E. 8.4

Schliesslich ist festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung mangels aktenkundiger objektiver Hindernisse auch möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AuG ist.

E. 8.5

Die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung und deren Vollzug stehen somit in Übereinstimmung mit den zu beachtenden Bestimmungen und sind zu bestätigen. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Die Beschwerde des Bruders C. _____ des Beschwerdeführers und dessen Familie gegen die sie betreffende Verfügung des BFM wird vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil E-5594/2013 heute ebenfalls abgewiesen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Angesichts prozessualer Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens und deren Heilung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens (vgl. oben E. 3) erscheint indessen eine Reduktion der Verfahrenskosten um die Hälfte angezeigt (vgl. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG). Dem Beschwerdeführer sind demnach nur Kosten von Fr. 300.- zur Bezahlung aufzuerlegen; dieser Betrag ist dem Kostenvorschuss von Fr. 600.- zu entnehmen. Der Restbetrag von Fr. 300.- ist dem Beschwerdeführer rückzuerstatten. Mit der gleichen Begründung ist dem Beschwerdeführer praxisgemäss eine angemessene Entschädigung für die ihm durch die prozessualen Fehler der Vorinstanz notwendigerweise erwachsenen Parteikosten gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG zuzusprechen. Unter Würdigung aller massgebenden Umstände erscheint eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 300.- als angemessen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.